

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 16.10.2026

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinien der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. S. 2232), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699ff), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021 S. 1145 ff.) des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009 S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280ff.) in der jeweils geltenden Fassung; der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005/25.11.2005, im Teilbereich gewerbliche Abfälle vom 29.04.2010/25.05.2010, im Teilbereich Altkleider vom 8.06.2012/04.07.2012, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 23.05.2025 hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung vom 14.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 26.11.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

9. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Altkleider).

§ 2

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im

Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z.B. gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- Die 4,5 cbm Umleermulde wird gestrichen.
- Die in Klammern aufgeführte Beschränkung des Fassungsvermögens der Abfallsäcke auf 130 Liter Inhalt wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 10 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

c) für verwertbare Abfälle:

Papier:

120 l Wertstoffbehälter (blau)

240 l Wertstoffbehälter (blau)

1.100 l Wertstoffbehälter (blau)

§ 5

§ 13 Abs. 4 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß §§ 13ff. VerpackG zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.

§ 6

§ 13 Abs. 4 Ziffer 7 wird ersatzlos gestrichen

§ 7

§ 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Bad Sassendorf über Sonderanforderungen an Werbeanlagen, Automaten und Abstellplätze für Abfallbehälter ab 240 l Fassungsvermögen sind zu beachten.

§ 8

§ 13 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort überschreiten ist durch das Wort überschritten zu ersetzen.

§ 9

§ 13 Abs. 13 wird wie folgt geändert:

(13) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennte Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Gemeinde (Holsystem). Die Anlieferung von

mehr als haushaltüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen.

§ 10

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Abfuhr der Abfälle und Wertstoffe (Abs. 1-4) erfolgt zwischen 05:00 Uhr und 19:00 Uhr.

§ 11

§ 15 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Falls eine Kennzeichnung der Behälter durch die Gemeinde vorgesehen ist, werden nur die Behälter geleert, die mit einer jeweils gültigen Kennzeichnung versehen sind.

§ 12

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder Sperrigkeit nicht in die von der Gemeinde zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, ist durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der von ihm beauftragten ESG, anzuliefern.

§ 13

§ 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Sperrgut, Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte dürfen frühestens am Abend vor dem mitgeteilten Abfuhrtag, spätestens aber bis 06:00 Uhr am Abfuhrtag am Fahrbahn- oder Gehwegrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen aufgestellt werden. Eine Behinderung des Fußgänger- und des Fahrzeugverkehrs muss dabei unterbleiben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

gez. Held
Schriftführerin